

# Die Ursachen des Appenzellischen Landhandels von 1732-34

Autor(en): **Blatter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **32 (1904)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-264724>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Ursachen des Appenzellischen Landhandels von 1732—34.

Von **A. Blatter**, Basel.<sup>1)</sup>

Der sogenannte Landhandel, der in den Jahren 1732—34 die Gemüter des Volkes von Appenzell A. Rh. bis zur Siedehitze der Leidenschaft entfachte, ist als einer jener vielen Gegenstände des altdemokratischen Geistes der Massen gegen das auch in den Landsgemeindekantonen sich bildende Herrrentum anzusehen. Um die tiefsten Ursachen der Bewegung zu erkennen, wäre es also nötig, die seelischen Vorgänge in jedem Einzelnen zu analysieren, der ein Element der unzufriedenen Masse war. Dazu hoffen wir im Laufe der Darstellung noch zu gelangen.

Die dumpfen Stimmungen aber, die sich nach und nach im Volke erzeugt hatten, das wachsende Gefühl der vielen, von einigen wenigen ausgeschaltet worden zu sein aus dem Getriebe der Staatsmaschine, diese demokratische Eifersucht gegen die Regenten bedurfte doch noch einer Auslösung durch äußere Anlässe. Als solche sind im folgenden zu betrachten die Vor-

---

<sup>1)</sup> Wir verdanken diese Arbeit dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Dr. A. Blatter, der als Kantonsbibliothekar und Lehrer an der Kantonschule in den Jahren 1902 und 1903 die Redaktion der Appenzell. Jahrbücher mit großem Geschick leitete und sich durch seine Forschungen über Laurenz Zellweger sehr verdient gemacht hat. Infolge seiner Wahl an die obere Realschule in Basel sieht er sich veranlaßt, von der im letzten Jahrbuch in Aussicht gestellten Herausgabe des Zellweger-Manuskriptes über den Landhandel, zu der die vorliegende Abhandlung als Einleitung gedacht war, abzugehen. Herrn Dr. Blatters verdienstvolle Arbeiten zur Geschichte des Landhandels sollen, wenn auch von einer andern Feder, im nächsten Jahrbuch ihre Fortsetzung finden.

Die Redaktion.

gänge bei dem Einschluß Appenzells in den Rorschacherfrieden, die schon im Jahre 1715 eine erste kleine Auflehnung erzeugten, und die Zollanstände mit den st. gallischen Nachbarn, die unten aber nur bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts verfolgt werden konnten.

### **A. Der Einschluß Appenzell A. Rh. in den Rorschacher- und Badenerfrieden 1714—18.**

Schon bei den Verhandlungen, die nach dem glücklichen Feldzug der evangelischen Orte Zürich und Bern im Sommer 1712 zwischen diesen und den Unterlegenen in Narau stattfanden, hatte Appenzell A. Rh. die Gelegenheit erfaßt, verschiedene Beschwerden gegen den Abt von St. Gallen einzureichen. Man wollte die in vielen Punkten etwas unsichere Stellung zu diesem einmal festlegen und wann hätte sich je eine so prächtige Konstellation geboten wie damals, wo man mit Beistand der „lieben Ends- und Religionsgenossen“ den am Boden liegenden Prälaten so recht auspressen zu können hoffte!

Bekanntlich kam dann aber ein Friede mit dem Abte damals noch nicht zustande. Erst 1713 ließ der geflohene und auf Schloß Neu-Ravensburg residierende Fürst sich herbei, in einer Konferenz zu Rorschach mit den zwei Orten zu unterhandeln.<sup>1)</sup> Natürlich beschäftigen wir uns hier nur mit dem Teil des langwierigen Geschäftes, der Appenzell angeht. Da aber hier der wenigstens äußerliche Ausgangspunkt der Unruhen im Lande liegt, so ist es geboten, zum Verständnis

<sup>1)</sup> Ueber die Rorschacher Konferenz vergl. Eidg. Abschiede VII, 1. S. 46 ff.; ferner sehr reichhaltiges Material im Appenzell Buch A des Staatsarchivs Bern, das auch für die Geschichte des Landhandels überhaupt wertvoll ist. Die Notiz auf dem Titelblatt: „Zusammengetragen von mir Samuel Mutach, Underschreiber der Statt Bern“ läßt mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß wir hier die von Dr. L. Zellweger in seinen Briefen erwähnte „Relation de Mr. de Moutach“ vor uns haben. Vergl. Appenzell. Jahrbücher 1902, S. 181, 189.

der Situation und zur Würdigung der Standpunkte der spätern Parteien die Rolle der appenzellischen Deputierten, die Ziele, die sie sich gestellt hatten und die Errungenschaften, die sie nach Hause bringen konnten, näher zu betrachten.

Die appenzellischen Abgeordneten, Landammann Tanner, Statthalter Tobler und die beiden Seckelmeister Freitag und Zellweger<sup>1)</sup> rekapitulierten nach der üblichen Begrüßung und nötigen Bekomplimentierung der Zürcher und Berner vorerst die Klagepunkte und Forderungen gegenüber dem Abt. Neben einigen unwesentlichen sind besonders zu nennen:

1. Protest gegen neue Zölle und Auflagen, z. B. auf appenzellische Güter im äbtischen Gebiet, auf Pferde, die an Feiertagen passieren, auf Leinwand am Rorschachermarkt, ob verkauft oder nicht, auf Transitgüter, Rückerstattung konfiszierter Pferde.
2. Aufhebung der gefährdenden Verbindung des Abtes mit Habsburg-Oesterreich.
3. Abtretung eines Stückes der alten Landschaft am See, um auf diese Weise freie Verbindung nach außen zu haben und bei Krieg und Hungersnot nicht in allen Stücken von der Stellungnahme des Abtes abhängig zu sein (præcautiones um in Handel und Wandel, Weg und Steg mehrerer Sicherheit zu genießen<sup>2)</sup>).

Vorerst dreht sich nun der Streit um den schwierigsten dritten Punkt. Zürich und Bern waren nach Uebereinkunft auf einer Vorkonferenz in Zürich<sup>3)</sup> natürlich bereit, zur Stärkung des „evangelischen Wesens“ die Stadt St. Gallen und Außer-rhoden in ihren Forderungen kräftig zu unterstützen; sie zeigen, wie beide „gar eng eingethan und umbzwinglet“ und weisen auf allerlei verdächtige Praktiken und Refupationsgelüste des

<sup>1)</sup> Mutach, S. 158.

<sup>2)</sup> Mutach, S. 194.

<sup>3)</sup> Mutach, S. 197.

Abtes seit 1710 hin.<sup>1)</sup> Aber alles prallte ab an dem festen Entschluß des Abtes Leodegar, der lieber sterben als einen Fuß breit von dem Patrimonium des heil. Gallus abtreten wollte.

In neuen Konferenzen mit wiederberufenen städtischen und appenzellischen Gesandten<sup>2)</sup> kamen die Aebtischen insoweit entgegen, daß sie Handelsfreiheit für Appenzell versprachen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Abt und seinen Nachbarn sollten zuerst Bern und Zürich als Vermittler und wenn sich diese „mit daran ferten“, der gesetzmäßige Richter, vom Abt die vier Schirmorte, von den andern die eidgenössischen Orte angerufen wurden. Dieser Vorschlag wiederum schien St. Gallen und Appenzell noch lange keine genügende Sicherheit zu bieten, da unter den vier Schirmorten die Katholiken die Hälfte, unter den zwölf Orten gar das Uebergewicht der Stimmen hätten. Dann kamen Vermittlungsvorschläge, man rückte sich näher, man versuchte mit diesem und jenem, mit einer Neutralitätsverpflichtung des Abtes und der Stadt in eidgenössischen Unruhen, gemeinsamer Besetzung des die Appenzeller vom See trennenden Gebietes im Kriegsfall,<sup>3)</sup> und zum ersten Mal taucht jetzt auch der Vorschlag auf, für Streitigkeiten zwischen dem Stift und den beiden Nachbarn ein Schiedsgericht mit je zwei „erwählten Sägen“ und einem Obmann zu statuieren. Bern dachte an Abtretung des „Höggerberges“ an Außerrhoden und St. Gallen als gemeine Herrschaft unter Landeshoheit des Abtes.<sup>4)</sup> Die Appenzeller wollten davon nichts wissen, ohne Gebietszession sei keine Sicherheit,<sup>5)</sup> auf Versprechen des Abtes sei kein Verlaß; „auf dem Papeir stehindt die sachen gar gut,

<sup>1)</sup> Mutach, S. 159 ff., 199 ff.

<sup>2)</sup> Mutach, S. 162.

<sup>3)</sup> Mutach, S. 199.

<sup>4)</sup> Mutach, S. 166.

<sup>5)</sup> Brief von Landammann und Rat vom 22. I. 1714. Mutach, S. 201 ff. Die Deputierten waren offenbar wieder verreist; siehe umstehend.

aber wann es an die Bewerksstelligung komme, so seye Niemand daheimb.“<sup>1)</sup>

Ihre Abgeordneten, diesmal nur<sup>2)</sup> die Landammänner Tanner und Zellweger, sind unterdessen wieder erschienen, nachdem sie in einer Sitzung des Großen Rates in Trogen am 25. Februar/8. März 1714 offenbar neu instruiert worden waren.<sup>3)</sup> Nun kam auf einmal Tempo in die schleppenden Verhandlungen. Vom Wunsche beseelt, einmal ein Ende zu machen und nicht an diesem für das Ganze unwesentlichen Punkte das Werk stranden zu sehen, drängten Bern und Zürich auf Einigung. Den Appenzellern, die nochmals ihre Gravamina aufstischten, gibt man den Rat, sich mit Repressalien selbst zu helfen, drückt ihnen das Bedauern darüber aus, daß man nicht mehr habe für sie tun können, weil „dadurch die Friedenshandlung gesteket“ würde.<sup>4)</sup> Ueber die plötzlichen Einwürfe der äbtischen Minister, die mit der Bemerkung, eigentlich habe man mit Außerrhoden und der Stadt gar nichts zu tun und sei des Toggenburgs wegen da, dem Fortschreiten der Verhandlung noch einmal ein Bein stellen wollten, ging man zur Tagesordnung über und hielt dieselben für neue Beweise der „Kaltfinnigkeit“ des Abtes zum Frieden.

Schließlich einigte man sich in folgender Weise. Die Appenzeller Deputierten überreichten ein Memorial, in dem sie allerdings, sicherlich unter dem Eindrucke der obigen Eröffnungen von Seiten Zürichs und Berns, ihre ehemaligen Forderungen ganz bedeutend herunterschraubten.<sup>5)</sup> Wichtiger noch ist aber ein Vorschlag zur zukünftigen Regelung der Streitigkeiten, zwischen ihnen, der Stadt und dem Abte. Es ist dieser Vorschlag nichts anderes als der später im

<sup>1)</sup> Mutach, S. 167.

<sup>2)</sup> Mutach, S. 166.

<sup>3)</sup> Vergl. Protokoll des Großen Rates vom 25. II., Archiv Trogen. Die Instruktion ist nicht vorhanden; außerdem Mutach, S. 168.

<sup>4)</sup> Mutach, S. 169 ff.

<sup>5)</sup> Mutach, S. 168, 203—4.

Frieden austauchende und auch im Badenerfrieden wieder figurierende verhängnisvolle Artikel 83<sup>1)</sup>, mit dem einzigen Unterschiede, daß als „Handhaber dieses Tractats“ Zürich und Bern befugt sein sollen, mit Güte oder Gewalt denjenigen Teil, der vom Schiedsspruch nichts wissen will, zur Vernunft zu bringen. Die städtischen und endlich auch die äbtischen Deputierten erklärten sich mit dem Vorschlage befriedigt. Der Artikel lautet nunmehr mit der von den beiden genannten Seiten gewünschten Aenderung<sup>2)</sup>:

Und damit nun der errichtete Frieden um so sicherer und beständiger sey, und in Ansehung hierseiths benachbarter Ständen bey etwann zwüschen ihnen fürfallender Mißverständnuß, die Gott verhüte, nicht neuen Anstoß leyde, so haben die Löbl. Ständ Appenzell Außer-Roden, Ihr Fürstlich Gnaden und die Statt St. Gallen bey Eydgnössischen Treuen, Ehren und wahren Worten einanderen versprochen und zugesagt, daß kein Theil den anderen um einiger Ursachen willen, wie die jehen, vorkommen oder Namen haben möchten, thätlich oder feindlich angreifen oder zusehen wollen; Und im Fahl je etwas Irrung, Streits und Mißverständs sich zwüschen ihnen erheben und zutragen möchte, daß der beschwärte Theil seine Klage an den Beschwärenden mund- oder schriftlich je nach Gestalt der Sachen nachrichtlich gelangen lassen, und um dessen Abstellung freundnachbarlich ansuchen thue, demselben auch mit freund- und billicher Antwort entsprochen, in allweg auch auff beschehener Recht=Vott vià facti nichts vorgenommen, sondern von den streitigen Partheyen stillgestanden werden solle; Und fahls die also mißverständige Theil

<sup>1)</sup> Im Rorschacher Friedensinstrument nicht nummeriert; der Abt nennt ihn in seinem Protest Art. 89; siehe unten.

<sup>2)</sup> Mutach, S. 210 ff. Friedens=Verglich, von Zürich und Bern im Druck herausgegeben 1714, Seite 26 ff., dito von 1718 (Baden), Seite 34 ff.

einanderen nicht möchten in der Güte und Freundlichkeit zur Genüge berichten; So denn die Sach zu güt= oder rechtlichem Entscheid dergestalten gelangen, daß jeder Theil zwey von den Lobl. Orten der Eydgnoßschafft nach Belieben erbitten möge, durch gleiche Sätz aus ihrem Rahts= Mittel solche Zwistigkeiten decidieren zu lassen; da dann der streitige Theil sich an deme halten, sättigen und benügen, was allda gesprochen wird, und darmit dem Streit abgeholfen; die also zu Sätzen erwählte Lobl. Orth<sup>1)</sup>, so güt= oder rechtlich gesprochen, als Handhabere desselben, bestens befugt seyn, denjenigen Theil, welcher solchem Außspruch entgegen, in minderem oder mehrerem Viâ Facti verfahren wollte, gütlich oder, so das unverfänglich, mit kräftigeren und ernstlicheren Mittlen zu Observanz des Außspruchs und Erstattung allfählig dem Beschwärten Theil zugewachsenen Schaden und Kosten zu vermögen und anzuhalten.

Nach dem Gesagten ist es also nicht mehr zweifelhaft, daß tatsächlich die erste Formulierung des spätern Artikels 83 von den Appenzeller Deputierten herrührt, wenn auch die Idee zu demselben zuerst bei der Gegenpartei auftaucht. Von den kühnen Hoffnungen auf Gebietsabtretung blieb allerdings jetzt nichts mehr übrig; das etwas herrische Dreinfahren dem Abt gegenüber hatte sich in ein diplomatischeres Tastsen verwandelt und auch der letzte Versuch, Zürich und Bern zu alleinigen Auslegern des Artikels und Richtern im Streit zu machen, war aufgegeben worden. Die „erwählten Sätze“, auf Seite des Abtes gegebenenfalls natürlich katholische Orte, sollten zu jener Rolle berufen sein.

Zur Besprechung der streitigen Punkte wurde Anfangs März auf Ansuchen der äbtischen Minister nochmals eine appenzellische Deputation nach Korschach berufen. Merkwürdigerweise erschien aber statt derselben ein entschuldigendes Schreiben,

---

<sup>1)</sup> Hier ursprünglich: beyde Lobl. Stände Zürich und Bern.



datiert 6./17. März 1714.<sup>1)</sup> Nach den üblichen Dankesbezeugungen für die bisherigen guten Dienste Zürichs und Berns rückt man mit allerlei Bedenken heraus, die einem die Lust benommen hätten, der neuen Einladung Folge zu leisten. Für den Geschichtsschreiber der in den Ereignissen dieser Woche wurzelnden spätern Unruhen ist es besonders interessant, von den Regenten selbst hier zu hören, daß man nicht Zeit hätte, zur Formulierung einer Instruktion „den herzu erforderlichen Gewalt zu besamlen, ohne eine solche aber dieses Geschäft auf sich zu nehmen, Niemanden anzurathen“ sei, also eine förmliche Ahnung späteren Unheils! Sie finden auch weiteres Verhandeln total unnütz und meinen, daß man sie nur zu „amüsieren, herum zu führen und zu ermüden“ suche. Da schaut die Enttäuschung über die geringen Resultate nach so hoffnungsvollen Anfängen heraus.

Die vermittelnden Orte waren jedoch nicht gesonnen, Appenzell in dieser Weise zuletzt noch auskneifen zu lassen und luden unterm 21. März die Deputierten neuerdings ziemlich energisch „auf übermorgen“ zur Zusammenkunft<sup>2)</sup> ein. Die kurze Frist zeugt für die Eile. Die Erschienenen, die Herren Landammänner Tanner und Zellweger und Seckelmeister Freytag zeigten, wie Mutach bemerkt, keine große Lust zu längerem Unterhandeln und baten einfach vor der Abreise, daß man ihnen eine von der offiziellen Kanzlei ausgefertigte Kopie des sie angehenden „Aufsatzes“ mitgebe, was geschah.<sup>3)</sup> Es paßt zu dem oben gesagten, wenn dabei verlangt wird, daß bis längstens übermorgen<sup>4)</sup> Außer Rhoden sich schriftlich erkläre, ob es den Artikel annehmen wolle oder nicht. Am 15./26. bringt ein Expresbote die zustimmende Antwort<sup>5)</sup> mit der Bitte, den Artikel in das „Friedensinstrument zu inserieren.“

<sup>1)</sup> Mutach, S. 206.

<sup>2)</sup> Mutach, S. 207—8.

<sup>3)</sup> Mutach, S. 171—72.

<sup>4)</sup> 15./26. März.

<sup>5)</sup> Mutach, S. 208—9.

Von besonderer Wichtigkeit ist die drängende Eile, mit der nun plötzlich nach so langwierigem Vorspiel<sup>1)</sup> alles forciert wurde. Wie sollten die verantwortlichen Regenten in Außer-Rhoden in dieser Zeit einen Großen Rat oder gar eine außerordentliche Landsgemeinde zusammenerufen, wie es später verlangt worden ist! Man glaubte, das in der ordentlichen Frühjahrstagung, die vor der Tür stand, ohne Anstoß nachholen zu können, und der Rat gab dieser Ansicht recht. Vom 19. bis 21. April 1714 fand die Sitzung in Trogen statt.<sup>2)</sup> Die Deputierten erstatteten Bericht über ihre Sendung. Dann wird die „Friedensschrift“ verlesen, soweit sie Appenzell angeht. Der Friede sei etwas „Eilfertig Besigelt worden“ und man habe keine Zeit zur Besammlung eines Großen Rates gehabt. Gleichwohl seien in Trogen „Räht besamlet“ worden, man habe die Beamten vor und hinter der Sitter begrüßt, und es sei „von selbigen die allseitige Guttheißung, die überbracht Friedenspunkten unsern Stand ansehende in's Friedens Instrument einrücken zu lassen eingelanget.“

Aus allem ersieht man die ängstliche Sorge der Regenten, sich für alle Fälle zu decken und keinesfalls auch nur den Schein autokratischen Vorgehens zu erwecken. Sie glaubten erst noch, vollkommen beruhigt nach Hause gehen zu können, als der versammelte Rat beschloß, den Deputierten für ihre guten Dienste offiziell zu danken, ihre Schritte gutzuheißen, den Artikel zu ratifizieren und zu confirmieren, ihre Personen „wider all ohnverhoffendes nachreden zu defendiren“. Wieder etwas wie eine böse Ahnung!

Der Vollständigkeit und des innern Zusammenhanges halber seien hier auch noch die zum Abschlusse des eigentlichen Friedens führenden Verhandlungen von Baden angeschlossen.

<sup>1)</sup> Die Konferenz begann am 17. Oktober 1813; vergl. Abschiede VIII., S. 46.

<sup>2)</sup> Protokoll des Großen Rates 1706—21 (Trogen).

Der vertriebene Abt war nämlich nach Bekanntwerden des Friedens, ja trotzdem die Unterschriften seiner Bevollmächtigten gegeben worden waren und unter dem im Druck veröffentlichten „Friedens=Verglich“ stunden, nicht gesonnen, die Rorschacher Abmachungen als bindend zu betrachten. Er publizierte von Neu=Ravensburg aus eine Flugschrift, betitelt: Ursachen /, Warum ohnbefragt und ohnerlaubt / Seiner / Römisch Kayserl. Majestät / die Reichs=Fürstl. Stifft St. Gallen /Uber das/ zu Rorschach nur bloß auff beyderseits willkur=/lich Genehmhaltung hin abgehandlete /Fridens=Project/ Ferner nicht hat schreiten können, noch sollen./ Im Jahr 1714<sup>1)</sup>. Er protestiert im allgemeinen gegen die brutale Vergewaltigung durch Zürich und Bern und sagt speziell zu dem uns interessierenden Artikel 89 (= dem Artikel 83 des spätern Badenerfriedens), man weiche damit ab von dem althergebrachten Modus der Schlichtung von Streitigkeiten und liefere ihn, den Abt, vollständig der Gnade und Willkür von Zürich und Bern aus, auf die sich in Zukunft Appenzell und die Stadt immer werden berufen können. Es ist interessant, hier bemerken zu können, wie so ziemlich dieselben Bedenken und Vorwürfe gegen den Artikel vom Abte geltend gemacht werden, die später die eine Partei in Außerrhoden zum Kampfesgeschrei macht.

Natürlich unterließen es die beiden evangelischen Orte nicht, die Welt durch eine Gegenschrift aufzuklären<sup>2)</sup>. Bezüglich Art. 89 machen sie geltend, daß es seit der Reformation allgemein üblich sei, Schiedsgerichte „aus gleichen Säzen“ zur Entscheidung zwischen Ständen verschiedener Re-

<sup>1)</sup> Datiert 30. Juni 1714.

<sup>2)</sup> Warhaffter Bericht, / Daraus erhället, / Wie beyde Vobliche Stände /Zürich und Bern/ mit denen Stifft St. Gallischen H=Hrn. Deputierten den Fridens=Tractat in Rorschach mit aller / Bescheidenheit auffrichtiglichen behandeln helffen, /Einer Seiths: / Ander Seiths dann wie besagte beyde Vobl. Stände in dem sub 30. Juni 1714 zu Neu=Ravenspurg / in Truck gegebenen Manifest dessentwegen so ohngründlich / beschuldigt werden wollen. / Im October MDCC XIV.

ligion zu verwenden; der Abt selbst sei auch schon in diesen Fall gekommen. Sie tun nun groß damit, daß man dem Kloster keinen Fuß breit Landes abgenommen habe und halten die Meinung, es sei mit den Korschacher Abmachungen eine Schutzherrschaft über das Stift geschaffen worden, für abgeschmackt, so gut wie die andere, jeder Gegner des Abtes habe in Zukunft jederzeit einen Rücken an Zürich und Bern.

Eine Klärung der Lage trat ein, als 1717 der unverföhnliche Prälat Leodegar gestorben war, und sein gefügigerer Nachfolger sich bereit erklärte, durch neue Verhandlungen einen definitiven Frieden herbeizuführen. Am 5. Januar 1718 kamen die Abgeordneten beider Teile in Baden zusammen<sup>1)</sup>. Daß man über die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Stift, der Stadt und Außerrhoden auch wieder zu sprechen im Sinne hatte, ist schon aus der Instruktion für die Berner Deputierten ersichtlich<sup>2)</sup>. Anfangs Februar kam man, wie es scheint, zu Art. 89 des Korschacher Tractats. Die Aebtiſchen machten neuerdings einen Anlauf, den Punkt ganz aus dem neuen Friedensinstrument hinauszudrängen. Sie betonten, daß man mit Appenzell und der Stadt nicht Krieg geführt, also auch nicht Frieden zu schließen habe. Die beiden würden besser tun, sich direkt mit dem Abte, der „die Liebe selbst“ sei und sehr gerne recht gute Nachbarschaft hätte, verkehren würden, statt daß „andere Stände etwas dergleichen von dem Fürsten auszupressen suchen täten“<sup>3)</sup>. Die Berner Abgeordneten, wenigstens Schultheß Willading, waren gar nicht so abgeneigt, vielleicht bewogen durch die Korschacher Erfahrungen, darauf einzugehen. St. Gallen schickte schon eine natürlich huldvollst aufgenommene Abordnung zum Prälaten<sup>4)</sup>. Aber Zürich blieb

1) Abschiede VII I. S. 146: Mutach S. 175 ff.

2) Mutach S. 213, 30. Dezember 1717.

3) Bericht des Schultheß Willading an die Geheimen Räte 4. II. 18. Mutach 214 ff. und Toggenburg Buch 2, Fol. 65.

4) Bericht an Bern, Mutach 218.

fest beim Rorschacher Frieden, und als dann die Appenzeller inständig um Einschluß in den Frieden baten<sup>1)</sup> und besonders auch zu Abschaffung neuer äbtischer Zölle die Hülfe Berns aufriefen, gab dieses gnädig Gehör und das Versprechen, alles zur „Consolation“ Appenzells zu tun<sup>2)</sup>. So wurde der alte Artikel 89 des Rorschacher Tractats definitiv als 83. in den neuen Frieden aufgenommen<sup>3)</sup>. Am 15. Juni war dieser unterzeichnet<sup>4)</sup>. Von einer Ratifikation durch Außerrhoden hat sich im Protokoll der Räte u. s. w. nichts auffinden lassen. Dagegen danken unterm 2. September alten Stils Landammann und Räte den evangelischen Orten für die getreuen Dienste, die ein neues „probstück von Ew. Freundschaft“ seien<sup>5)</sup>.

### **B. Das Vorspiel von 1714 — 15.**

Wir haben oben erfahren, mit welcher ungeduldiger Eile in den letzten Tagen der Rorschacher Konferenz von den appenzellischen Abgeordneten eine entschiedene Meinungsäußerung und schließlich einfach die bündige Erklärung verlangt wurde, ob sie dem Artikel 89 zustimmten oder nicht. Die Besorgnis, es könnte das zu selbständige Vorgehen der Leiter des Gemeinwesens für diese irgend welche schlimmen Folgen haben, entsprang offenbar der Kenntnis des Volkscharakters mit seiner Heftigkeit, seiner geringen Hochachtung vor der Autorität, seiner demokratisch eifersüchtigen Abneigung gegen alles, was irgendwie nach gnädigem Herrentum roch, und sie war, wie sich sofort zeigte, nur zu begründet. Der die Deputierten deckende Beschluß des Großen Rates in der Aprilsitzung 1714<sup>6)</sup> schlug dem

<sup>1)</sup> Brief vom 28. April 1718, fehlt bei Mutach.

<sup>2)</sup> Brief Berns an Außerrhoden vom 12. Mai 18, Mutach 223 und 224.

<sup>3)</sup> Bericht der bernischen Pacificatoren 8. Juni 18. Mutach 225. Vergl. Abschiede VII 1 S. 1393.

<sup>4)</sup> Ueber die Versuche zur Beilegung der Zollanstände siehe unten.

<sup>5)</sup> Mutach 227.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 34.

gemeinen Mann die Zunge nicht in Fesseln. Es wurde gemunkelt und bald offen gesagt, die Herren Abgesandten hätten sich zu Korschach Dinge aufbinden lassen, die „zu unserm Lieberwerthen Vatterlands höchstem Nachtheil gereichend“. In der Sitzung vom 20. Januar 1715<sup>1)</sup> hatte sich der Große Rat mit den „sehr unbeliebt Landeß- und Freyheitsgefährlichen, auch Ehr und guten Namen, bald Leib und Leben der Interessiert gewesenen Herren Deputierten ansehenden“ Reden einzelner Leute zu befassen. Man untersuchte die Grundlage der üblen Nachreden an Hand des gedruckten Korschacher Tractats und fand, daß die „obgemelt Ehren Deputierten und besagter Gestalten angegriffen Interessiert Herrn nicht allein nichts bei gesagtem Friedensschluß in Korschach zu unserm Vatterlands und Freyheits Abbruch gereichend und wider die Ihnen zugestellte oberkeitliche Instruction verfäht haben, sondern vielmehr zu oberkeitlich begnügendem Dank sich rühmlich. Ehrlich, vatterländisch und als solchen Ehren Häuptern und Amts Leuthen zuständig ist, und hiemit eben in diesem Geschäfte auch zu beförderenden Nutzen und vorthail des Landes, dero aufgetragene Commission bestens und zu oberkeitl. vernüegen verricht haben.“

Nachdem der Rat seinen frühern Beschluß, die Herren gegen alle üblen Nachreden zu schützen, erneuert hatte, übernahm er sofort energisch das Amt des Strafrichters.

Natürlich hat es ein besonderes Interesse zu hören, was der gemeine Mann im einzelnen am Friedenseinschluß zu tadeln fand. Das Protokoll des Rates läßt uns dabei im Stich, dagegen enthält das Appenzellbuch A des Berner Staatsarchivs einen „Extract“ über die Vorgänge von 1715<sup>2)</sup>. Der Meistbeschuldigte, Jakob Zuberbühler von Herisau, liest z. B. aus dem Artikel 89 nur jene Stelle heraus, wo das Verfahren via facti dem Gegenpart gegenüber verboten wird und findet,

<sup>1)</sup> Protokoll des Großen Rates 1706—21.

<sup>2)</sup> S. 672.

„daß man sich nicht wehren dürfe, wenn man vom Fürsten angegriffen würde“; man müsse zuerst Bern und Zürich um Erlaubnis fragen. Man sieht, es lebt noch etwas von der alteidgenössischen Kauflust in dem Manne, von jenem Geist des Plappartkrieges, da man den Zweihänder und den langen Spieß besser zu führen vermochte als den Federkiel. Damit paart sich der souveräne Stolz des „reinen“ Demokraten, altgermanisches Erbstück, wenn Zuberbühler auch vor dem Rat betont, eine Anfrage an das Volk wäre geboten gewesen. Von beinahe rührender Gutmütigkeit erscheint uns aber die Aeußerung, „meine Herren hätten es auch nicht besser verstanden, der alte Hofmeister<sup>1)</sup> sei ein schlauer Fuchs, er möchte uns überthörlet haben.“ Also mehr Beschränktheit, als böser Wille bei den Herren Deputierten!

Die Gutmütigkeit fand leider kein Echo bei dem Rat. Zuberbühler wurde gezwungen, „hindern Schranken“ zu bekennen, daß er den 3 Deputierten mit seinen „spargimentern“ Unrecht getan und bekennen, daß sie „ehrliche Landesväter, Amts- Landes- und Biderleuth“ seien. Dazu kam eine Buße von 15 Gulden in den Landesseckel und je 5 an die drei Herren als „moralisches Schmerzensgeld“. Die Gefangenschaft schenke man ihm, wenn er sich stille halte und das Urteil nicht tadle; außerdem gestattete man ihm, falls er von einem gewissen Künzler „eingeführt“, also angestiftet worden sei, diesen vor Gericht zu ziehen, zu „berechten“. Ähnliche Urteile ergingen auch gegen 4 andere Personen, darunter die Tochter des Genannten, und da offenbar dieser selbst und seine Gesinnungsfreunde über die Natur des Spruches nicht im klaren waren, mußte in der folgenden Sitzung am 9. Februar in Herisau derselbe durch Umfrage ausdrücklich als formeller Widerruf bezeichnet werden. Zugleich waren neue Strafprozesse in Aussicht zu nehmen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Der äbtische Abgeordnete Georg Wilhelm Ringg von Baldenstein; er starb am Tage der Unterzeichnung des Rorschacher Friedens.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Sitzung v. 10. März in Trogen; 4 Personen tun Abbitte zc.

So ganz wohl scheint es übrigens trotz aller äußeren Festigkeit, die ja oft nur ein Ausdruck innerer Unsicherheit ist, den Räten doch nicht gewesen zu sein. Sie suchten das Feuerlein rasch zu löschen, sie hätten es lieber ganz verheimlicht. Sie schickten an alle Hauptleute der Gemeinden gedruckte Exemplare des Friedens<sup>1)</sup>; sie beschließen, diejenigen nicht zu verfolgen, die sich fortan stille halten<sup>2)</sup>, sie lassen schließlich gar ein „Mandätli oder Entschuldigungsedikt“ in allen Gemeinden verlesen, um das Unwetter zu beschwören<sup>3)</sup>, dessen Ausbruch an der bevorstehenden Landsgemeinde man vielleicht fürchtete. Und die Ereignisse an dieser lehrten deutlich genug, daß man schärfer ins Zeug fahren müsse.

Einen Bericht über den Verlauf derselben besitzen wir zwar meines Wissens nicht. Aber Ratsprotokoll und Malefizbuch ersetzen einen solchen ziemlich vollkommen. Schon am 2./13. Mai und den darauf folgenden Tagen übernimmt der Große Rat in Trogen das Amt des Strafrichters<sup>4)</sup>. 8 Personen, darunter eine Frau, werden ins Gefängnis gesteckt, 3 ehr- und wehrlos gemacht, den meisten wird „Wein und Most zu trinken verboten“, Bußen im Betrage von 198 Gulden ausgesprochen. Am meisten interessieren uns die Anklagen und wir wissen dem Protokollführer Dank, daß er nicht, wie sonst die Sitte der Zeit gebot, eine allgemein gehaltene, farblose, niemand stoßende Darstellung bringt, sich etwa begnügt, von „auffrührerischer Rebellion“ und „despectierlichen Reden“ zu sprechen. So soll Josua Scheuß von Herisau, von wo nebst Arnäsch die meisten Uebeltäter stammen, gesagt haben, „es gehe anfangen zu, wie's im Toggenburg zugegangen seye, man möchte, wo man nicht wehren würde, endtlich gar um die Freyheit kommen“. Erstere Aeußerung

1) Sitzung vom 20. Januar 15.

2) Sitzung vom 9. Februar 15.

3) Sitzung vom 10. März 15. (Original nicht erhalten.)

4) Vergl. auch Appenzell Buch A. Staatsarchiv Bern, S. 673 ff.



wird ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß damit nur die noch in aller Erinnerung lebende Bedrückung der Toggenburger durch den Abt Leodegar, der Zusammenstoß des schärfern absolutistischen Zuges mit dem alten demokratischen Geist verstanden werden kann. Hier ist der Angelpunkt, um den sich in dieser Affäre und später im eigentlichen Landhandel alles dreht. In Aeußerungen wie „die Herren kommen in Herisau nur zum Fressen und Saufen zusammen“, in dem frechen Anklopfen an die Rathhaustür sehen wir prächtige Zeugnisse für die Verachtung des „reinen Demokraten“ gegenüber jeder Form von Autorität, das souveräne Poltern des freien Germanen, der auch den König als seinesgleichen ansieht. Andere hatten einen unparteiischen Mann auf den Stuhl heben wollen, oder vielleicht besser einen Vertreter ihrer Ansicht den „Herren“ gegenüber. Was das für eine Ansicht war, lehrt die Aeußerung, „die Herren müssen Ihnen von beiden Löbl. Ständen Zürich und Bern Brieff und Sigel einbringen, daß der gemachte Rorschacher Frieden ungültig seye.“ Einerseits gefiel dem gemeinen Manne der Artikel 89 nicht, er sah neu, compliziert, daher gefährlich aus und, worauf ich mehr Gewicht lege, man hatte ihn dem Volke nicht vorgelegt. Es war ein Eingriff in altüberlieferte Traditionen. Hier begegnet uns auch, aus dem Munde eines gewissen Knöpfel, die Bezeichnung L i n d e, die dieser allen beilegte, „die seiner Rebellion nicht zustimmen“. Für die Stimmung der Landleute charakteristische Dinge bringt auch das Protokoll vom 16. und 17. Juni 1715. So hatte ein Bartli Schläpfer von Herisau den Landammann Zellweger „spöttischer weis getauzet und zu ihm auf dem Stul gesagt: Du Landammann, sag nun, sehen wir, was weist mehr?“<sup>1)</sup> und als er zum Schweigen aufgefordert wurde, gerufen, er dürfe so gut reden wie der Landammann. Ein anderer sollte Leute „zum Stuol abhin gezwungen“, also einen Auflauf verursacht haben. Ref von Arnäsch

<sup>1)</sup> Vergl. auch Appenzell Buch A. S. 677.

hatte sogar ungebührliche Flüche ausgestoßen, nannte die Obrigkeit „Bueben, Lumpen und Lempen“ und rief: „Abe ab dem Stuel! Bim 1000 Sacerment 1000 Strohl, wir wollend heut der Obrigkeit zeigen, wo sie durch müssen!“ Das Höchste leistete sich aber wohl Anton Kamsauer, der sogar „einen Wasen nach denen Herren auf dem Stuel“ warf<sup>1)</sup>. Es war mithin eine stürmische Entfesselung der Volkswut, die vor keiner Autorität mehr Halt machte, keine der sonst ehrfurchtsvoll beobachteten Formen mehr respectierte. Wir hören anderswo<sup>2)</sup>, daß der alternde Landammann Zellweger den Aufruhr mit seiner Stimme nicht mehr zu bändigen imstande war. Für ihn griff energisch und klug Seckelmeister Konrad Zellweger, sein Sohn, ein, indem er rasch ein Mehr machen ließ, „daß man Gott und der Obrigkeit gehorsam sein, bei Gottes heiligem Wort, altem und neuem Testament, bei dem alten Landbuch, auch bei den alten Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten bleiben wolle“. Dagegen wagte doch niemand Opposition zu machen und die Situation war, wenigstens für den Augenblick, gewonnen. Der Rat erklärte sich denn auch am 4. Mai mit dem Antragsteller solidarisch und schützte ihn als „recht, ehrlich, aufrichtig und patriotischen, das Heil und Wohlfeyn des Vaterlandes suchenden Regenten.“

Die Mißstimmung im Volke war aber natürlich damit nicht weggewischt. Einige Leute griffen in der Folge die früher erwähnte Aburteilung jenes Jakob Zuberbühler von Herisau wieder auf, und verlangten, daß der erzwungene Widerruf rückgängig gemacht werde; „wer sagt, er habe widerrufen müssen, sei ein Schelm, man soll ihn verbrennen wie ein Keger“<sup>3)</sup>.

Besonders tumultuarische Vorgänge schlossen sich auch an die Bestrafung des oben erwähnten und auch schon in die

<sup>1)</sup> Sitzung vom 16./17. Juni 15.

<sup>2)</sup> Vergl. A. Tobler, „ein Beitrag zur appenzellischen Geschichte der Jahre 1732 und 1733“. Appenzell. Jahrbücher III. 4.

<sup>3)</sup> Anklage gegen Hans Kaspar Schieß, gleiche Sitzung.

Affäre Zuberbühler verwickelten Herisauers Josua (Jos) Scheuß. Er hatte über das Urteil des Rates „gemault“, war dafür und wegen seiner Aufführung an der Landsgemeinde<sup>1)</sup> mit Gefängnis, einer Geldbuße und Entzug des Schildes (Wirtshausrecht) gestraft worden. Außerdem hatte er feierlich geschworen, sich in Zukunft stille halten zu wollen. Während er nun zu Trogen im Gefängnis saß, wo er übrigens statt in sich zu gehen, die Zeit damit zubrachte, gegen seine Verwandten, besonders seinen Vetter Landesfährndrich Scheuß und die Räte zu wettern, wie sie ihm Ehr und guten Namen geraubt und ihn ungerecht verurteilt hätten<sup>2)</sup>, waren in Herisau einige Leute zusammengelaufen, um den Märtyrer der Freiheit mit Gewalt zu befreien. Sie waren, wie am 9. Mai Seckelmeister Freytag an Landammann Zellweger in Trogen berichtet, am Mittwoch Abend „mit untergwehren“ bewaffnet tatsächlich abmarschiert und nur deswegen nicht nach Trogen gekommen, weil sie unterwegs von der Freilassung des Scheuß hörten. Dieser wirtete übrigens trotz Ratsverbot nachher lustig drauf los<sup>3)</sup>, nahm trotz früherer Schwüre sein Schimpfen gegen Privatfeinde und Amtsleute, gegen Urteil und Buße wieder auf. Letztere zu zahlen weigerte er sich mit der Bemerkung, man solle zuerst die alten einziehen. Er stellt sich zwar dann vor dem Rat als reuiger Sünder, und wird auch bloß mit 10 Pfund gestraft, die Geschmähten in obrigkeitlichen Schirm genommen<sup>4)</sup>.

In der großen Herbstsitzung der Räte, am 21. November 1715 in Trogen, werden die alten Urteile, aus denen ich nur die charakteristischsten herausgegriffen habe, meist nochmals be-

<sup>1)</sup> Siehe oben und Protokoll vom 9. Februar und 2.—4. Mai 1715.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 21. November 1715.

<sup>3)</sup> Briefe von Seckelmeister Freytag und Landschreiber Holderegger (Antwort) 9. und 11. Mai 1715 im Archiv Trogen, Missive Schachtel 8 Nr. 11 und 13.

<sup>4)</sup> Protokoll vom 21. November 15, Brief von Freytag an Landammann Zellweger, 3. September 15.

stätigt und einige neue hinzugefügt. Unter diesen neu Verurtheilten befindet sich auch ein Mitglied des Rates, Hauptmann Künzle, wahrscheinlich von Walzenhausen, der „über den Rorschacherfrieden ohnnöthiger Weise discuriert“, den Bericht, den seiner Zeit Landammann Tanner den Räten über die Mission nach Rorschach abgelegt, „unanständigermaassen unter gemeine Leuth berichtet“ habe. Der Mann, dessen etwas hitziges Temperament auch ein in der gleichen Ratstagung abgetaner privater Verleumdungs- und Schelthandel mit dem Seckelmeister Freitag illustriert, hatte also offenbar zu wenig Ratsherrenwürde und zu viel Volksfreundlichkeit an den Tag gelegt und nicht gemerkt, daß die Obrigkeit entschlossen war, auf ihrem ursprünglichen Standpunkte zu bleiben und das Volk in dieser Angelegenheit aus der Staatsmaschine ganz auszuschalten. Nachdem man so dem gemeinen Mann die Zähne geneigt und damit seine Stellung behauptet hatte, konnte es nach ein paar Monaten nicht mehr als Schwäche, höchstens als landesherrliche gnädige Milde ausgelegt werden, wenn am 25. April 1716 die reinigen Rebellen, die sich unterdessen gut gehalten, sechs an Zahl, begnadigt wurden!<sup>1)</sup>

Man wird bemerken, daß dieses Vorspiel des spätern Landhandels im großen Ganzen schon viele Züge aufweist, die dann in diesem uns wieder begegnen werden. Wir haben also dieselbe Bewegung, gleiche Richtung, verschiedene Intensität. Beide Mal ist es ein Aufeinanderprallen der eindringenden aristokratischen Strömung mit dem überlieferten demokratischen Geiste, der sich wohl für den Augenblick einschüchtern, beruhigen oder dahin zwingen läßt, zu nehmen, was von oben kommt, aber nur, um in der Stille sich neu zu stärken, Bundesgenossen zu sammeln und dann mit größerer Wucht hervor zu brechen.

<sup>1)</sup> Protokoll 25. IV. 1716. Ein anderer, Frener von Urnäsch, der von seiner Schuld immer noch zu wenig überzeugt war und die Obrigkeit vor Gottes Richterstuhl lud, durfte sich während der Landsgemeinde in Gefangenschaft größere Achtung vor der Ansicht der Obern erwerben.

Ein Josua Scheuß ist für mich eine Verkörperung dieses Geistes und seinesgleichen steigen bald Hunderte aus dem Boden. So fest stand das Herrentum im Lande denn doch noch nicht, wie einzelne Akte der Räte schon gezeigt haben, daß es sich einfach über das Murren in der Tiefe hätte hinwegsetzen oder mit brutaler Gewalt jeden Widerstand niederschmettern können. 17 Jahre war nun zwar Ruhe, aber nicht die Ruhe des Kirchhofs, sondern die vor dem Sturm.

Es geht nicht an, wie es schon geschehen ist, die spätern Zollanstände mit den Nachbarn und den Aerger über Plackereien auf diesem Gebiete schlechtweg zur Ursache des Landhandels zu machen. Die Strömungen liegen mehr in der Tiefe und jene Dinge sind als bloße Aufstachelungen des längst gereizten und verletzten Freiheitsstolzes zu betrachten. Der folgende Abschnitt bringt aber immerhin eine flüchtige, durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machende Skizze der hier in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum Jahre 1700.

### **C. Zollanstände mit der Stadt und dem Abte bis 1700.**

Händel in Zollsachen zwischen lieben Nachbarn gehörten in jenen Zeiten sozusagen zum guten Ton und waren also auch im Jahre 1732 durchaus kein ungewohntes Phänomen. Ein Memorial, das Landammann und Rat von Außer-Rhoden einem Briefe an Bern beilegen<sup>1)</sup>, ist ein offener Beweis dafür und erleichtert uns den Ueberblick über frühere Fälle.

Mit der Stadt St. Gallen gab es schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als hier das Leinwandgewerbe einen offenbar großartigen Aufschwung nahm, aber sofort schon mit der Konkurrenz des Abtes und der Appenzeller zu rechnen hatte, mehrfach Streitigkeiten. Sie tragen alle ähnlichen Charakter: Die Stadt will ihr Gewerbe schützen, den guten Ruf

<sup>1)</sup> 9. Juni st. v. 1732.

ihrer Produkte nicht durch die wahrscheinlich oft zweifelhaften Erzeugnisse der Konkurrenz schädigen und verlangt von fremder Leinwand einen Zoll in irgendwelcher Form. Die Appenzeller ärgern sich daran, erinnern an die eidgenössische Freundschaft, verweigern die Zahlung der als Neuerung betrachteten Zölle. Schiedsgerichte und Konferenzen versuchen den Streit beizulegen, der bald in anderer Gestalt wieder aufflammt.

So hatten auf der Badener Tagung von 1539 die zwölf Orte als Schiedsrichter in einem derartigen Streit den Spruch erlassen, daß die Appenzeller die alten Zölle zahlen sollten, „doch von freyen Köuffen, so im Land Appenzell geschehen und an dero von St. Gallen Gschow und Zeichen nit kommend, sind sy denen von St. Gallen deheinen Zoll zu geben schuldig; was aber im Land Appenzell verkoufft und an der Statt St. Gallen Gschow, Zeichen und Raiff getragen, daselbs beschowet und zeichnet worden, darvon sollen sie wie andere den Zoll zu geben schuldig seyn.“<sup>1)</sup>

60 Jahre später begegnen uns neue Anstände. Der Abt Joachim von St. Gallen brachte einen Vergleich zu stande,<sup>2)</sup> nach welchem die Appenzeller die streitigen Zölle zahlen, die Stadt ihnen aber keine neuen auflegen sollte. In einem Spezialfall, wenn nämlich ein Appenzeller von einem andern Leinwand kauft und diese nachher auf die städtische Schau bringt, werden die Landsleute den Gotteshausleuten gleichgestellt, von denen die Stadt nach Spruch der sechs Orte vom 9. September 1549 einen Extrazoll zu verlangen berechtigt war. Offenbar betrachtete man diesen als Entgelt für den Mehrwert, den eine Anbringung des St. Galler Schauzeichens der Ware verlieh, und zudem für die Mühewaltung städtischer Angestellter.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts versuchte die Stadt, deren Leinwandgewerbe seit dem 30-jährigen Krieg mit immer größeren

<sup>1)</sup> Vergl. Mutach, S. 254.

<sup>2)</sup> 30. Mai 1579; vergl. Mutach, S. 258—63.

Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und in das Zeichen des Niedergangs getreten war, sich durch neue Zollauflagen zu schützen, mußte aber den lieben Eidgenossen von Appenzell gegenüber, jedenfalls nach dem obigen Spruch der fünfzehn Orte, zumeist nachgeben.

Besonders hitzig werden aber die Konflikte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Diese spielen nun allerdings lebhaft in die politischen Wirren hinein und verlangen eine gründlichere Darstellung.

---